

2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat am 27.03.2024 aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und §§ 15 Abs. 4, 62, 63 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist nachfolgende 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen vom 13.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt vom 04.07.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Treuen vom 08.02.2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15.02.2018, wird wie folgt geändert:

- I. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19 Aufwandsentschädigungen

- 1) Gemäß der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 in der derzeit gültigen Fassung, § 13), werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- Gemeindewehrleiter	120,00 €/Monat
- Stellvertreter des Gemeindewehrleiters	65,00 €/Monat
- Leiter der Ortsfeuerwehr Treuen	100,00 €/Monat
- Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Treuen	70,00 €/Monat
- zwei Gerätewarte der Ortsfeuerwehr Treuen	á 55,00 €/Monat
- Leiter der Ortsfeuerwehren Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	70,00 €/Monat
- Stellvertreter des Ortswehrleiters Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	40,00 €/Monat
- Gerätewart der Ortsfeuerwehr Eich, Hartmannsgrün, Altmannsgrün und Schreiersgrün	35,00 €/Monat
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr	50,00 €/Monat

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise ausgezahlt.

- 2) Einsätze werden mit 7,00 € pro Stunde für aktive Mitglieder vergütet (je angerissene halbe Stunde 3,50 €). Bei länger andauernden Einsätzen sorgt die Stadt Treuen für die Verpflegung der Einsatzkräfte. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

Die Zahlung der Einsatzvergütung erfolgt zum Ende eines jeden Haushaltjahres und wird an die jeweiligen Mitglieder überwiesen. Über die Anzahl der Einsätze und den damit anfallenden Kosten ist eine Übersicht zu fertigen, welche durch den Gemeindevorstand vor der Auszahlung zu prüfen und gegenzuzeichnen sind.

- 3) Ehrenamtliche Ausbilder, die über das übliche Maß der Standortausbildung hinaus in Form zusammenhängender Lehrgänge auf Gemeindeebene tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 11,00 € je gehaltener Ausbildungsstunde, deren Helfer erhalten 5,50 € je gehaltener Ausbildungsstunde. Über die Durchführung der Lehrgänge entscheidet die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand.

Diese Regelung umfasst folgende Lehrgänge nach FwDV 2:

- Grundausbildung
- Truppführer
- Atemschutzgeräteträger
- Sprechfunker
- Maschinist Löschfahrzeuge
- Motorkettensägenführer
- Technische Hilfeleistung Basis Teil A

Mindestteilnehmerzahlen richten sich nach den Vorgaben des Kreisbrandmeisters. Es sind vorrangig die angebotenen Landkreis-Lehrgänge zu nutzen. Die Ausbilder müssen über die entsprechende Qualifikation nach FwDV 2 verfügen.“

II. Es wird § 19a mit folgender Fassung eingefügt:

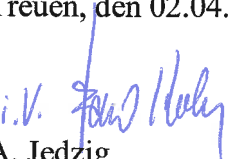
§ 19a Verdienstausschlag

- 1) Gemäß der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 in der derzeit gültigen Fassung, § 14), wird der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, auf 35,00 € pro Stunde festgelegt. Pro Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet.
- 2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Treuen, den 02.04.2024

i.V. 
A. Jedzig
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

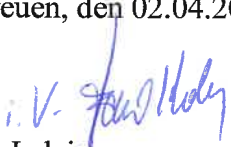
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 02.04.2024


A. Jedzig
Bürgermeisterin

